

Antrag an das 65. Studierendenparlament

19. April 2017

Liebes Präsidium,
liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir legen dem 65. Studierendenparlament folgenden Text zur Beschlussfassung vor:

Antrag:

Der AStA unterzeichnet rechtskräftig den beigefügten Kooperationsvertrag über den Betrieb einer Fahrradwerkstatt mit der Velocity Aachen GmbH und der e.GO Mobile AG bzw. der WZL Aachen PS GmbH.

Begründung:

Aufgrund einer Vielzahl an arbeitsschutzrechtlichen, baulichen und brandschutzbedingten Einschränkungen kann die Fläche, die im C.A.R.L. ursprünglich für eine Fahrradwerkstatt vorgesehen war, nicht zu diesem Zweck genutzt werden. Hinzu kommt, dass durch die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen z.B. zum Diebstahlschutz und zur Einlasskontrolle die Einrichtung dort nur aus Mitteln des AStA-Haushalts nicht wirtschaftlich wäre.

Der vorliegende Kooperationsvertrag zwischen den drei Parteien stellt eine attraktive Alternative dar. Er sichert uns eine regelmäßige Zahlung i.H.v. 10.000,00 EUR jährlich zu, die den Betrieb der Fahrradwerkstatt komplett abdeckt. Diese Zahlung ist für mindestens zwei Jahre garantiert und an die Bedingung geknüpft, dass die Fahrradwerkstatt entsprechend sichtbar ist, damit die Kooperationspartner einen Werbeeffekt erzielen.

Dadurch erreichen wir – auch im Gegensatz zur Lösung im C.A.R.L. – den Betrieb einer kostenlos nutzbaren Fahrradwerkstatt, ohne Gelder der Studierendenschaft zu verausgaben. Außerdem tut sich hierbei mit der Möglichkeit zur gewerblichen Nutzung (die im C.A.R.L. ausgeschlossen ist) der Vorteil auf, dass mittelfristig ein Verkauf von Ersatzteilen zum Selbstkostenpreis eingerichtet werden kann.

Insgesamt ist so die Realisierung einer sehr attraktiven Lösung möglich, die den Studierenden eine Werkstatt mit Betreuung und günstiger Lage bietet. Gleichzeitig bringt der Kooperationsvertrag unsere langfristige Absicht zum Ausdruck, sodass die Velocity Aachen GmbH als Hauptmieterin ein geeignetes Ladenlokal anmieten und einen Teil davon an uns untervermieten kann.

Bilanz aus AStA-Sicht:

Zwei Projektleitendenstellen (8 Std./Woche)	8.760,00 EUR p.a.
Untermiete von ca. 15qm Fläche	2.400,00 EUR p.a.
Werkzeuge und Inventar (Schätzung)	1.200,00 EUR einmalig
Zahlung e.GO Mobile / WZL GmbH	-10.000,00 EUR p.a.
Zahlung weitere Sponsoren	-3.000,00 EUR p.a.

David Beumers

Wenzel Wittich

Johannes Schäfer

Anhang

Entwurf Kooperationsvertrag (Stand 25.4.2017)

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen, Pontwall 3, 52062 Aachen, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Wenzel Wittich und den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn David Beumers,

– im Folgenden „AStA“ genannt –

und

der e.GO Mobile AG, Campus-Boulevard 30, 52074 Aachen, vertreten durch den Vorstand, / der WZL Aachen PS GmbH, Campus-Boulevard 57, 52074 Aachen, vertreten durch (...),

– im Folgenden „e.GO“ / „WZL“ genannt –

und

der Velocity Aachen GmbH, Jülicher Straße 191, 52070 Aachen, vertreten durch Herrn Dennis Brinckmann und Tobias Meurer,

– im Folgenden „Velocity“ genannt –

– gemeinsam werden „AStA“, „e.GO“ / „WZL“ und „Velocity“ auch „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Der AStA möchte für die Studierenden der RWTH Aachen Flächen und Werkzeuge für Reparaturarbeiten an ihren Fahrrädern und E-Bikes bereitstellen. In diesem Zusammenhang möchte der AStA auch Ersatzteile für die Studierenden zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen.

Zur Umsetzung der vorbenannten Idee hat sich der AStA zur Unterstützung mit Velocity und e.GO / WZL zwei Partner an seine Seite geholt. Die Kooperation verfolgt keine geldliche Gewinnabsicht.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Einrichtung und der Betrieb einer Fahrradwerkstatt.

§ 2 Rechte und Pflichten des AStA

- (1) Der AStA stellt das zur Fahrradreparatur benötigte Werkzeug zur Verfügung.
- (2) Der AStA stellt zwei Projektleiterinnen bzw. Projektleiter (je acht Stunden pro Woche) zur Aufsicht und Hilfeleistung für die Werkstatt zur Verfügung. Die zwei Projektleiterinnen bzw. Projektleiter übernehmen während der Öffnungszeiten die Registrierung von Neukunden für Velocity.
- (3) Der AStA zahlt für die Fläche der Reparaturwerkstatt (15 Quadratmeter Fläche in einer von Velocity angemieteten Immobilie) monatliche 200,00 EUR Miete (zzgl. USt.). Die Miete beinhaltet alle anfallenden Nebenkosten.
- (4) Die Organisation der Öffnungszeiten und die personelle Besetzung des Ladenlokals obliegen dem AStA.

§ 3 Rechte und Pflichten von e.GO / WZL

- (1) e.GO / WZL zahlt dem AStA innerhalb der Laufzeit der Kooperation jährlich 10.000,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31. Mai des betreffenden Jahres.
- (2) e.GO / WZL ist berechtigt auf der Fläche der Reparaturwerkstatt für sich und seine Produkte zu werben.

§ 4 Rechte und Pflichten von Velocity

- (1) Velocity vermietet an den AStA, die unter § 2 Abs.3 näher bezeichnete Fläche.
- (2) Velocity stellt die gemeinschaftlich genutzten Flächen (Empfangsbereich, Pausenraum, Besprechungsraum und WC) kostenfrei zur Mitbenutzung durch den AStA zur Verfügung.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Wichtige Entscheidungen treffen die Vertragspartner gemeinsam.
- (2) Wichtige Entscheidungen sind Entscheidungen, welche die Ausstattung der gemeinschaftlich genutzten Flächen, die Hausordnung, die Kommunikation mit Kunden/Nutzern, etc. betreffen.
- (3) Die Kooperationspartner besprechen sich regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal.

§ 5 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Vertragspartner der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der im Rahmen der Kooperation vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung der Vertragspartner besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Vertragspartner.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich – auch für einen Zeitraum von drei Jahren über die Dauer dieses Vertrages hinaus – erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Projekts bekannt werden, an Dritte nicht weiterzugeben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vertragspartner tragen die ihnen bei der Durchführung der Kooperation entstehenden Kosten – insbesondere Personal und Gerätebeistellung – selbst, es sei denn, dass die Parteien über bestimmte Leistungen in diesem Vertrag etwas Anderes regeln.
- (2) Mögliche zusätzlich eingeworbene Sponsorengelder sollen vordringlich zur Einstellung einer dritten Projektleiterin bzw. eines dritten Projektleiters und der entsprechenden Erweiterung der wöchentlichen Öffnungszeiten verwendet werden.

§ 8 Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit kündigt.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Aachen.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartner übertragen werden.

- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann allein schriftlich abbedungen werden.
- (3) Im Falle der Gründung einer Gesellschaft soll an den Zielen und Inhalten dieser Kooperationsvereinbarung festgehalten werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung und / oder einer auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle einer Lücke in der Kooperationsvereinbarung.

Aachen, den
AStA

(Wenzel Wittich)

(David Beumers)

Aachen, den
e.GO / WZL

(...)

(...)

Aachen, den
Velocity

(Dennis Brinckmann)

(Tobias Meurer)